

Satzung
der Gemeinde Bidingen über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit
im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 10.05.2023

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2019 erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

1. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 28,00 € |
| b) ein Familiengrab | 55,00 € |
| c) eine Urnenstele | 64,00 € |
| d) eine Urnenreihengrabstätte | 43,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrecht i. S. des Abs. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrecht festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Die Berechnung der Grabplatzgebühr erfolgt ab dem ersten des auf die Bestattung folgenden Monats.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen beträgt 50,00 €.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt werden, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen beträgt 50,00 €.

3. Teil Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Bidingen, 10.05.2023

GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin

Erster Bürgermeister